

742 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 30

Regierungsvorlage

Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
und

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

sind in der Absicht, das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr den veränderten Bedürfnissen anzupassen, wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens entfällt; die Bezeichnung „(1)“ im Artikel 3 wird gestrichen.

2. Artikel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates ist vor der Grenzabfertigung des Eingangsstaates durchzuführen, sofern nicht Absatz 4 Anwendung findet.

(2) Nach Beginn der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates dürfen die Bediensteten des Eingangsstaates mit der Grenzabfertigung der von den Bediensteten des Ausgangsstaates bereits abgefertigten Personen und Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, beginnen; dies gilt auch, wenn der Ausgangsstaat auf die Grenzabfertigung verzichtet hat.

(3) Nach Beginn der Grenzabfertigung des Eingangsstaates unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 dürfen die Bediensteten des Ausgangsstaates die Grenzabfertigungshandlungen nicht mehr nachholen oder wiederaufnehmen, es sei denn, daß die beteiligte Person es verlangt und die Bediensteten des Eingangsstaates damit einverstanden sind.

(4) Die Bediensteten der Vertragsstaaten dürfen im gegenseitigen Einvernehmen von der im Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge abweichen, wenn es im Interesse einer raschen Grenzabfertigung geboten ist. In diesen Ausnahmefällen dürfen die Bediensteten des Eingangsstaates Festnahmen oder Beschlagnahmen erst nach Beendigung der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates vornehmen. Sie führen, wenn sie eine solche Maßnahme treffen wollen, Personen und Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, den Bediensteten des Ausgangsstaates zu, wenn die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates hinsichtlich dieser Personen und Waren noch nicht beendet ist. Wollen die Bediensteten des Ausgangsstaates ihrerseits Festnahmen oder Beschlagnahmen vornehmen, so gebührt ihnen unbeschadet des Artikels 5 der Vorrang.

(5) Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen, soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, alle Vorschriften ihres Staates über die Grenzabfertigung im Gebietsstaat in gleicher Weise, in gleichem Umfang und mit gleichen Folgen wie im eigenen Staat durchführen.

(6) Der örtliche Bereich, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit im Gebietsstaat ausüben dürfen, wird durch Vereinbarung der beiderseits zuständigen Verwaltungen oder der von ihnen damit beauftragten Dienststellen bestimmt.

(7) Die von den Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat bei der Grenzabfertigung amtlich eingenommenen oder dorthin amtlich mitgeführten Geldbeträge und die von ihnen beschlagnahmten oder eingezogenen Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden. Wenn bei der Grenzabfertigung solche Waren oder Werte, die aus dem Nachbarstaat eingeführt wurden, im Gebietsstaat verwertet werden, sind die Einfuhrverbote, Einfuhrbeschränkungen und Devisenvorschriften zu beachten und die Eingangsabgaben zu entrichten. Die Verwertungserlöse dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden.“

3. Im Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „Artikel 4 Absatz 2“ durch die Worte „Artikel 4 Absatz 5“ ersetzt.

4. Im Artikel 22 werden die Worte „des Artikels 4 Absatz 5“ durch die Worte „des Artikels 4 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Für die Republik Österreich:
Dr. Willfried Gredler m. p.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn, am 21. Jänner 1975 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Gehlhoff m. p.
Christiansen m. p.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen, das eine Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, darstellt, ist gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Folgende Bestimmungen dieses Änderungsabkommens werden als verfassungsändernd zu bezeichnen sein: Art. 4 Abs. 5 und 6 des Abkommens in der Fassung des Art. I Z. 2 sowie Art. 5 Abs. 1 des Abkommens in der Fassung des Art. I Z. 3. Das Änderungsabkommen bedarf daher auch der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG.

Der Inhalt dieses Abkommens ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Den Änderungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die in Art. 4 Abs. 1 des Abkommens ex 1955 festgelegte starre Reihenfolge der Grenzabfertigungshandlungen — die Abfertigung des Ausgangsstaates hat jeweils vor jener des Eingangs-

staates stattzufinden — trug dem Bedürfnis einer möglichst zweckmäßigen Gestaltung der Grenzabfertigung nicht völlig Rechnung, weshalb in Hinkunft gemäß Art. I Z. 2 des Änderungsabkommens in Ausnahmefällen eine Umkehrung der Grenzabfertigungshandlungen gestattet sein soll.

Analoge Regelungen finden sich im Abkommen vom 2. September 1963 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, und im Abkommen vom 29. März 1974 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, BGBl. Nr. 472/1976.

Über österreichischen Wunsch haben in der Zeit vom 27. bis 31. Mai 1974 in Feldkirch Regierungsverhandlungen stattgefunden. Der bei diesen Verhandlungen erarbeitete Entwurf wurde am 21. Jänner 1975 in Bonn unterzeichnet.

Ein weiteres Abkommen zur Änderung des gegenständlichen Abkommens vom 14. September 1955, BGBl. Nr. 240/1957, vom 16. September 1977 (Art. 11) wird u. e. der parlamentarischen Behandlung zugeführt.

Besonderer Teil**Zu Artikel I:****Ziffer 1:**

Art. 3 Abs. 2 des Abkommens ex 1955 wird im Hinblick auf die Neuformulierung des Art. 4 — siehe Z. 2 — gegenstandslos.

Ziffer 2:

Die Abs. 1 bis 4 legen die Reihenfolge der Grenzabfertigungshandlungen fest; und zwar hat — wie bisher — die Ausgangsabfertigung (Ausreisekontrolle) der Eingangsabfertigung (Einreisekontrolle) in der Regel voranzugehen (Abs. 1). Diese Regelung wurde aber in dem Sinn gelockert, daß im Interesse einer raschen Grenzabfertigung die Reihenfolge der Grenzabfertigungshandlungen *a u s n a h m s w e i s e* auch umgekehrt werden kann, was vor allem für die Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr praktische Bedeutung besitzt (Abs. 4) Abs. 2 legt den Zeitpunkt fest, in dem mit der Eingangsabfertigung (Einreisekontrolle) begonnen werden darf; Abs. 3 bestimmt, daß die Nachholung oder Wiederaufnahme der Ausgangsabfertigung (Ausreisekontrolle) nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist.

Da das fremde hoheitliche Handeln auf österreichischem Hoheitsgebiet für die österreichischen Grenzabfertigungsorgane Beschränkungen ihres Tätigwerdens mit sich bringt, die im Grenzkontrollgesetz 1969, BGBl. Nr. 423, in der Fassung des BGBl. Nr. 527/1974, sonst nicht vorgesehen sind — es muß z. B. vor Durchführung der österreichischen Eingangsabfertigung die deutsche Ausgangsabfertigung abgewartet werden —, sind die Abs. 1, 3 und 4 als gesetzändernd anzusehen. Abs. 2 versteht sich hingegen bloß als Ausführungsbestimmung zu Abs. 1.

Die Abs. 5 bis 7 entsprechen Art. 4 Abs. 2, 3 und 5 des Abkommens ex 1955.

Art. 4 Abs. 6 ist verfassungsändernd, weil „die Verwaltungen oder die von ihnen beauftragten Dienststellen“ ermächtigt werden, den örtlichen Geltungsbereich der österreichischen Rechtsordnung auszudehnen, was an sich den nach dem Bundes-Verfassungsgesetz zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge berufenen Organen vorbehalten ist. Weiters erfolgt diese Ermächtigung ohne nähere Determinierung der Umstände, unter welchen von dieser Ermäch-

tigung Gebrauch gemacht werden kann, sodaß diese Bestimmung auch aus dem Grunde des Art. 18 Abs. 2 B-VG verfassungsändernd ist.

Ziffer 3:

Die Zitierung im Art. 5 Abs. 1 mußte der Neuformulierung des Art. 4 — siehe Z. 2 — angepaßt werden.

Diese Bestimmung ist verfassungsändernd, weil sie den sachlichen Geltungsbereich einer verfassungsändernden Bestimmung (Art. 4 Abs. 5 in der neuen Fassung) ausdehnt.

Ziffer 4:

Die Zitierung im Art. 22 mußte der Neuformulierung des Art. 4 — siehe Z. 2 — angepaßt werden.

Zu Artikel II:

1. Art. II macht es möglich, den Geltungsbereich des Vertrages in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszudehnen, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

2. Die im Art. II vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrages geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Abs. 1) vorsehen.

3. Teil II B (Abs. 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d’Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d’Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d’Allemagne et de n’être pas gouvernés par elle“.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen.